



LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Vorsitzende
per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7389

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431- 33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de

Iris Janßen
Geschäftsführerin

Heiko Naß
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE65 5206 0410 0006 4018 05
BIC: GENODEF1EK1

29. September 2026

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP zur Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Drucksache 20/4533)

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Verbände der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. (LAG FW SH) begrüßen das Ziel, unnötige Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten abzubauen. In der Sozialen Arbeit binden mehrfach erhobene Daten, uneinheitliche Anforderungen und nicht aufeinander abgestimmte Prüfungen erhebliche personelle Ressourcen. Diese Zeit fehlt für die Begleitung, Betreuung und Unterstützung von Nutzer*innen.

Der in Drucksache 20/4533 vorgeschlagene Weg, sämtliche bestehenden Pflichten pauschal auslaufen zu lassen und jede beizubehaltende Pflicht neu gesetzlich zu begründen, greift aus unserer Sicht jedoch zu kurz. Dokumentation kann Leistungsansprüche sichern, fachliche Kontinuität gewährleisten, den Schutz von Nutzerinnen/Nutzern unterstützen und die Verwendung öffentlicher Mittel nachvollziehbar machen. Ein pauschales Auslaufen würde auch notwendige Regelungen erfassen und könnte erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit auslösen.

Erforderlich ist eine systematische Überprüfung nach Zweck, Nutzen und Aufwand. Die Rückmeldungen unserer Mitgliedsorganisationen stehen beispielhaft für strukturelle Probleme, die

weite Teile der Sozialen Arbeit betreffen. Dazu gehören Mehrfacherhebungen, parallele Prüfungen, uneinheitliche Verfahren, fehlende Abstimmung zwischen Behörden und eine Digitalisierung, die bestehende Abläufe häufig ergänzt, aber nicht ersetzt.

Soziale Einrichtungen arbeiten in einem Geflecht aus fachrechtlichen Vorgaben, Zuwendungsbestimmungen, Leistungsvereinbarungen, Aufsicht und Qualitätsprüfung. Viele dieser Anforderungen haben für sich genommen einen nachvollziehbaren Zweck. Die Belastung entsteht vor allem dann, wenn mehrere Stellen ähnliche Informationen unabhängig voneinander verlangen, eigene Verfahren entwickeln oder bereits vorhandene Daten nicht nutzen können. Einrichtungen müssen dieselben Sachverhalte dann in unterschiedlichen Formaten, Fristen und Systemen bearbeiten.

Dieser Aufwand bleibt nicht ohne Folgen. Freie Träger können zusätzliche Verwaltungsaufgaben nicht beliebig durch weiteres Personal auffangen. Fach- und Leitungskräfte übernehmen deshalb Aufgaben, die weder der unmittelbaren Arbeit mit den Nutzerinnen/Nutzern noch der fachlichen Steuerung dienen. Bürokratische Anforderungen werden damit zu einer Frage der verfügbaren sozialen Infrastruktur. Sie wirken sich auf Bearbeitungszeiten, Angebotsqualität und den Zugang zu Leistungen aus.

Ein zentrales Problem ist die wiederholte Abfrage von Informationen, die einer öffentlichen Stelle bereits vorliegen oder über ein bestehendes System verfügbar sind. Bürokratie entsteht in diesen Fällen nicht durch den Inhalt des Nachweises, sondern durch parallele Meldewege. Ein verbindliches Prinzip der einmaligen Datenerhebung wird bislang nicht durchgängig umgesetzt.

Das zeigt sich etwa bei Kindertageseinrichtungen. Im Kita-Portal werden bereits Daten zu Personal, Kindern, Gruppenbelegung, Auslastung und außerplanmäßigen Schließungen erfasst. Trotzdem fordern einzelne Kreise dieselben Informationen zusätzlich an. Aus dem Kreis Pinneberg wird berichtet, dass außerplanmäßige Schließungen neben der Meldung im Portal wöchentlich in einer gesonderten Tabelle übermittelt werden sollen. In mehreren Kreisen werden außerdem separate Personallisten verlangt, obwohl die entsprechenden Angaben in der zentralen Datenbank hinterlegt sind.

Vergleichbare Erfahrungen gibt es in der Eingliederungshilfe. Bei Folgeanträgen und Fortschreibungen werden bereits eingereichte Unterlagen teilweise erneut angefordert. Treffen Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zusammen, prüfen mehrere Stellen ähnliche Voraussetzungen unabhängig voneinander. Auch Nachweise zu Personaleinsatz, Qualifikation und Leistungszeiten werden mitunter von verschiedenen Prüfstellen verlangt. Solche Doppelstrukturen sollten durch

gemeinsame Datenbestände, klar geregelte Zugriffsrechte und die gegenseitige Anerkennung von Unterlagen beendet werden.

Ein weiterer Belastungsfaktor sind unterschiedliche Anforderungen der zuständigen Behörden und Leistungsträger. Einrichtungen mit Angeboten in mehreren Kreisen oder kreisfreien Städten müssen sich auf voneinander abweichende Formulare, Nachweise und Auslegungen einstellen. Der bürokratische Aufwand hängt dadurch nicht allein von der gesetzlichen Regelung ab, sondern auch vom Verwaltungshandeln vor Ort. Einheitliche gesetzliche Grundlagen führen so nicht automatisch zu einheitlichen Verfahren.

In der Eingliederungshilfe wird beispielsweise berichtet, dass ICD-10-Diagnosen oder ärztliche Unterlagen faktisch zur Voraussetzung von Bewilligungsentscheidungen werden, obwohl der individuelle Teilhabebedarf bereits auf andere Weise nachvollziehbar beschrieben ist. Beim Budget für Ausbildung und beim Budget für Arbeit werden vorhandene Möglichkeiten für Teilhabeplangespräche und den Austausch zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger der Eingliederungshilfe nicht immer genutzt. Zuständigkeiten werden dann zwischen den beteiligten Stellen geklärt, während sich der Leistungszugang für die betroffenen Menschen verzögert.

Auch wiederkehrende Konflikte im Vertrags- und Vergütungsrecht zeigen die Folgen fehlender Abstimmung. Wenn Schiedsstellen grundlegende Fragen in vergleichbaren Fällen bereits geklärt haben, sollten Leistungsträger und Leistungserbringer auf landesweit abgestimmte Grundsätze zurückgreifen können. Andernfalls werden ähnliche Sachverhalte wiederholt verhandelt, obwohl bereits Orientierung vorliegt.

Berichts- und Nachweispflichten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Regelungszweck, zum finanziellen Umfang und zum tatsächlichen Risiko stehen. In der Praxis fehlt diese Verhältnismäßigkeit teilweise. Dokumentationen werden regelmäßig verlangt, ohne dass erkennbar ist, ob die Informationen ausgewertet werden oder eine Entscheidung beeinflussen. Ebenso werden vollständige Prüfungen durchgeführt, obwohl Stichproben oder die Anerkennung vorhandener Prüfergebnisse ausreichen könnten.

Im Bundesfreiwilligendienst erhalten Einsatzstellen einen monatlichen Zuschuss zu den Gesamtkosten von etwa 300 bis 400 Euro. Gleichzeitig müssen sie Fehlzeiten detailliert dokumentieren und bei unentschuldigtem Fehlen Zuschüsse anteilig erstatten. Der damit verbundene Aufwand steht aus Sicht unserer Mitgliedsorganisationen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Förderung. Hinzu kommt ein aufwendiges Vertragsverfahren mit vier Beteiligten. Die Bearbeitungszeit bis zum Beginn eines

Bundesfreiwilligendienstes beträgt nach den uns vorliegenden Rückmeldungen regelmäßig etwa sechs Wochen. Im Freiwilligen Sozialen Jahr sind die Bundeszuschüsse für die pädagogische Begleitung nahezu doppelt so hoch, während der Verwaltungsaufwand deutlich geringer ist.

In der Eingliederungshilfe bestehen ähnliche Fragen der Verhältnismäßigkeit. Bei langfristig stabilen Unterstützungsbedarfen sind jährliche Gesamtplanüberprüfungen nicht immer fachlich erforderlich. Zwischen- und Entwicklungsberichte werden teilweise auch dann umfangreich angefordert, wenn sich Unterstützungsbedarf und Teilhabeziele nicht wesentlich verändert haben. Zudem überschneiden sich Prüfgegenstände der Heimaufsicht, der Gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte sowie weiterer Prüfstellen. In der beruflichen Bildung treten vergleichbare Doppelprüfungen zwischen Audits nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung und Prüfungen der Agentur für Arbeit auf.

Digitalisierung entlastet nur, wenn sie bestehende Verfahren vereinfacht und überflüssige Arbeitsschritte ersetzt. Werden digitale Portale zusätzlich zu Tabellen, Briefen und lokalen Sonderverfahren genutzt, entsteht ein weiterer Meldeweg. Das Kita-Portal und die daneben fortbestehenden kommunalen Abfragen verdeutlichen dieses Problem. Auch in der Eingliederungshilfe wäre ein digitales Berichtswesen grundsätzlich umsetzbar, setzt aber gemeinsame Standards und abgestimmte Verfahren voraus.

Im Bundesfreiwilligendienst werden Änderungen an Vereinbarungen oder Kontaktdaten sowie die Anerkennung von Einsatzstellen weiterhin postalisch mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abgewickelt. Daten sollten stattdessen zentral beim durchführenden Träger gepflegt und Unterschriften sowie Änderungsmitteilungen digital ermöglicht werden. Da wesentliche Regelungen in die Zuständigkeit des Bundes fallen, sollte Schleswig-Holstein entsprechende Änderungen über den Bundesrat und im Austausch mit dem Bundesministerium und dem Bundesamt anstoßen.

Die Beispiele zeigen, dass wirksamer Bürokratieabbau eine differenzierte Prüfung braucht. Für jede Pflicht sollte geklärt werden, welchem Zweck sie dient, wer die Information benötigt, ob sie bereits an anderer Stelle vorliegt und wie hoch der Aufwand für die betroffenen Einrichtungen ist. Ebenso muss geprüft werden, welche Folgen eine Abschaffung für Leistungsansprüche, Qualität, Schutzrechte und die Nachvollziehbarkeit öffentlicher Finanzierung hätte.

Bürokratieabbau darf sich deshalb nicht auf die Zahl der Vorschriften beschränken. Entscheidend ist, ob Prozesse aus Sicht derjenigen funktionieren, die sie anwenden oder von ihnen abhängig sind. Dazu müssen Wohlfahrtsverbände, Leistungserbringer, Beschäftigte und

leistungsberechtigte Menschen frühzeitig einbezogen werden. Ihre Erfahrungen zeigen, an welchen Stellen Pflichten tatsächlich entfallen, zusammengeführt oder vereinfacht werden können.

Handlungsempfehlungen der Wohlfahrtsverbände

Die LAG FW SH unterstützt einen konsequenten Abbau unnötiger Bürokratie. Den pauschalen Ansatz der Drucksache 20/4533 halten wir jedoch nicht für geeignet. Statt eines automatischen Auslaufens sämtlicher Pflichten empfehlen wir ein strukturiertes Entlastungsprogramm mit klaren fachlichen Kriterien und verbindlicher Beteiligung der Praxis.

- Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten einzeln nach Zweck, Nutzen, Aufwand und Auswirkungen auf Leistungsrechte und Qualität zu überprüfen,
- das Prinzip der einmaligen Datenerhebung verbindlich umzusetzen und Mehrfachabfragen durch Land, Kommunen und weitere Leistungsträger auszuschließen,
- Verfahren, Formulare und Nachweisanforderungen landesweit stärker zu vereinheitlichen und kommunale Sonderverfahren auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken,
- vorhandene Unterlagen und Daten anzuerkennen sowie Berichte und Überprüfungsintervalle am tatsächlichen Bedarf auszurichten,
- Doppelprüfungen durch abgestimmte Prüfaufträge, gegenseitige Anerkennung von Ergebnissen und risikoorientierte Stichproben zu reduzieren,
- digitale Systeme so zu gestalten, dass sie analoge und parallele Meldewege tatsächlich ersetzen,
- sich auf Bundesebene für eine grundlegende Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Bundesfreiwilligendienst einzusetzen und
- Wohlfahrtsverbände, Leistungserbringer, Beschäftigte und leistungsberechtigte Menschen frühzeitig an der Überprüfung und Neugestaltung der Verfahren zu beteiligen.

Ein solcher Ansatz würde soziale Einrichtungen spürbar entlasten, ohne notwendige Nachweise, Schutzstandards oder Ansprüche der leistungsberechtigten Menschen zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heiko Naß
Vorsitzender

gez. Michael Saitner
DER PARITÄTISCHE